

## Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

1. Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, wesentliche Änderungen der Veranstaltungsvoraussetzung (Inhalt, Zeitraum, Größenordnung etc.) umgehend der ÖHT bekanntzugeben.
2. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt sich bereit, der ÖHT die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Veranstaltung notwendig erscheinenden Unterlagen zu gewähren, dazu zählen insbesondere bei bestehenden Unterlagen Jahresabschlüsse und Unterlagen zu ähnlichen bereits durchgeführten Veranstaltungen in der Vergangenheit
3. Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen.
4. Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem BMLRT und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom BMLRT und der ÖHT für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMLRT und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministers für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere haushaltsführende Stellen oder Abwicklungsstellen dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren oder gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sowie zu den Rechten als Betroffene/als Betroffener sind in der Datenschutzerklärung der ÖHT ([www.oeht.at/datenschutzmitteilung/](http://www.oeht.at/datenschutzmitteilung/)) gesondert angeführt.
5. Der Antragsteller/Die Antragstellerin nimmt weiters zur Kenntnis, dass das BMLRT und die ÖHT
  - Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen,
  - bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.
6. Der Antragsteller/Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass zuerst der Rahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. („De-minimis“-Verordnung) und anschließend der Rahmen gemäß Abschnitt 3.1. der Mitteilung der Europäischen Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschöpft wird.
7. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis genommen und verstanden und stimmt ausdrücklich zu, dass diese Bestandteil eines Förderungsvertrages ist.
8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt die Beantragung der im Förderungsansuchen angegebenen Förderungssumme, die im Zuge einer Abwicklung nicht überschritten werden kann.

Das BMLRT und die ÖHT schließen jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt mit der Unterfertigung des gegenständlichen Antrages ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Rechtsgültige Fertigung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin